

Mayer, Otto G.

Article — Digitized Version

Medienpolitischer Wirrwarr

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Mayer, Otto G. (1985) : Medienpolitischer Wirrwarr, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 65, Iss. 12, pp. 592-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136104>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Otto G. Mayer

Medien- politischer Wirrwarr

Die Medienpolitik in der Bundesrepublik stellt sich als einziges Tohuwabohu dar. Die bisherige politische „Einigungsformel“, wonach privaten Anbietern von Rundfunkprogrammen eine Entfaltungsmöglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Anstalten eine Besitzstands- und Entfaltungsgarantie eingeräumt werden soll, entpuppt sich wegen Inkonsistenz zunehmend als Leerformel. Elf Länder, in deren Kulturhoheit die Gestaltung der Rahmenbedingungen fällt, können sich nicht über einen Medienstaatsvertrag einigen. Einige Länder möchten kommerzielle Anbieter nach Möglichkeit gar nicht erst in ihr Hoheitsgebiet hineinlassen. Der Hessische Rundfunk hat entgegen anders lautenden Vereinbarungen begonnen, Werbesendungen auch im Dritten Fernsehprogramm auszustrahlen. Bayern bringt zwar verbal privaten Anbietern Verständnis entgegen, sein Mediengesetz fördert aber eindeutig öffentlich-rechtliche Strukturen. Forciert wird zudem die bundesweite Ausbreitung des öffentlich-rechtlichen Dritten Programms, obwohl die Dritten Programme ur-

sprünglich als Regionalprogramme konzipiert wurden. Sollte Bayern hier erfolgreich sein, dürften weitere Anstalten diesem Beispiel folgen. Sieht man von der Möglichkeit zusätzlicher Gebührenanhebungen einmal ab, läuft auch dies auf eine Ausweitung der Werbesendungen der öffentlich-rechtlichen Anstalten hinaus – zu Lasten tatsächlicher und potentieller privater Anbieter.

Politisch „folgerichtig“ werden daher in einigen Ländern schon Überlegungen angestellt, den Privaten andere „Finanzierungsgrundlagen“ zu verschaffen – auf deutsch: auch die privaten Anbieter zu subventionieren. Anbieten würde sich hier eine Beteiligung an dem Gebührenaufkommen der öffentlich-rechtlichen Anstalten, wogegen sich diese – verständlicherweise – erst kürzlich wieder vehement ausgesprochen haben.

Angesichts dieser Lage stellt sich freilich die grundsätzliche Frage nach der Legitimation einer politischen Förderung oder Diskriminierung bestimmter Programmanbieter. In unserer politischen und wirtschaftlichen Ordnung gibt es keinen Grund, dem sonst so gern beschworenen mündigen Bürger ausgerechnet als Konsumenten von Funkprogrammen die Wahlfreiheit vorzuenthalten, zumal diese heute – zumindest aber in absehbarer Zeit – nicht von den technischen Möglichkeiten her eingeschränkt werden muß, außer es würden übergeordnete Rechte Dritter beeinträchtigt. Hierzu zählen freilich weder Gruppen- noch Anstaltsinteressen. Hierzu zählen auch nicht die Fragen, ob für die Flut der Medien überhaupt ein Bedarf bestehe, ob diese Flut zu einer Qualitätsminderung der Programme führe, ob damit nicht dem Bürger zuviel zugemutet würde. Hierüber wird der Bürger als Konsument seine Entscheidung treffen. Eine Verhinderung dieser Wahlmöglichkeit aus einer wie auch immer begründeten kulturpolitischen Verantwortung heraus wäre,

im harmlosen Falle, nur Ausfluß einer intellektuellen, kulturpolitisch verbrämten Arroganz.

Die wirtschaftlichen Risiken aus der Entscheidung der Programmkonsumenten müssen die Programmanbieter tragen. Dann aber stellt sich die Frage, durch welches schutzwürdige Interesse eine Bestandsgarantie mit hoheitlichem Gebühreneinzug legitimiert werden kann. Die Einführung öffentlich-rechtlicher Strukturen hatte vielleicht gute, vor allem historisch-technische Gründe (Mangel an Kanälen). Diese Gründe, wenn man sie denn akzeptiert, sind zumindest im Schwinden begriffen. Verbliebe der öffentlich-rechtliche Programmauftrag, „Nachrichten und Darbietungen erbauender, bildender, belehrender und unterhaltender Art“ zu verbreiten (um den Auftrag an eine Anstalt beispielhaft zu zitieren). Wenn dies, und in dieser Reihenfolge, als eine öffentliche Aufgabe angesehen wird, dann müßten die Anstalten konsistenterweise aus dem Steueraufkommen finanziert werden. Völlig systemfremd sind freilich Einnahmen aus Werbesendungen.

Wenn aber die Strukturen und einige Trends in diesem Bereich kaum mit ordnungspolitischen Grundsätzen zu begründen sind, verbleiben als Grund nur die Interessen, die das Medium Fernsehen als Träger und Multiplikator bestimmter politischer Anschauungen nicht nur ansehen, sondern auch bewußt einsetzen wollen. Wenn dem aber so ist, wäre erst recht die Forderung an die Medienpolitik zu stellen, die Voraussetzungen für eine möglichst große Anbieter- und Programmvielfalt zu schaffen. Wettbewerb und eine konsequente Wettbewerbspolitik dürften auch hier die effizientesten Mittel sein, um Machtpositionen, welcher Art auch immer, zu beschneiden. Dies dürfte aber leider gerade der Grund dafür sein, daß sich die Politik so schwer mit diesem Bereich tut.